

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### **BEFRISTETE MAßNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT AUF DER GRUNDLAGE DES EU-BEIHILFENRAHMENS**

**EU-Kommission, Mitteilung vom 19.03.2020, geändert am 03.04.2020 und 08.05.2020**

Die EU-Kommission hat als Antwort auf den bei vielen Unternehmen eingetretenen Liquiditätsverlust in Folge der Covid 19-Pandemie in dem sog. befristeten Rahmen die Voraussetzungen definiert, unter denen sie staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen einer Notifizierung für mit dem Binnenmarkt, und damit dem EU-Beihilfenrecht, vereinbar ansehen würde.

Die befristeten, staatlichen Maßnahmen müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, um der „beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben“ im Sinne des Art. 107 Abs. 3 Buchst. b) AEUV, die durch den Ausbruch von Covid 19 entstanden ist, zu begegnen. Sie können in Form von direkten Zuschüssen, selektiven Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien für Darlehen, Zinszuschüssen zu Darlehen sowie Garantien und Darlehen über Kreditinstitute erlassen werden. Der Gesamtnennbetrag darf je Unternehmen nicht mehr als 800 000 € (brutto) betragen. Die Beihilfen werden auf der Grundlage einer Regelung mit geschätzter Mittelausstattung gewährt. Den Unternehmen, die am 31.12.2019 schon in finanziellen Schwierigkeiten waren, dürfen keine staatlichen Mittel gewährt werden. Die Beihilfen müssen spätestens am 31.12.2020 gewährt werden; selektive Steuervorteile sind nur für die Steuerschuld des Jahres 2020 zu gewähren.

Die Vereinbarungen über staatliche Garantien, Zinszuschüsse für Darlehen sowie Garantien und Darlehen über Kreditinstitute dürfen nur bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Gesamtdarlehensbetrag hängt davon ab, ob das Darlehen länger als bis zum 31.12.2020 läuft. Für Darlehen über diesen Zeitpunkt hinaus darf die Gesamtdarlehenssumme pro Empfänger nicht höher sein als die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers oder 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019. Gewisse Verhandlungsspielräume bestehen aber dazu. Die Darlehensvereinbarungen müssen auf sechs Jahre begrenzt sein. Bei den staatlichen Garantien darf die Garantie nicht mehr als 90% des Darlehensbetrages abdecken, wenn der Verlust anteilig vom Kreditinstitut und dem Staat getragen wird bzw. nur 35% bei einer Erstaussfallgarantie des Staates. Ein Darlehen darf sowohl für Investitions- als auch Betriebskosten gewährt werden. Die Zinszuschüsse sind auf der Grundlage des am 01.01.2020 geltenden Basissatzes zuzüglich einer Risikomarge differenziert nach Größe des Unternehmens und Laufzeit des Kredites zu gewähren. Alternativ können die Staaten andere Sätze bei der Kommission notifizieren.

Die Kommission hat den befristeten Rahmen dahingehend erweitert, dass auch Beihilfen im „gemeinsamen Interesse“ gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c) AEUV gewährt werden

können, durch die die Forschung und Entwicklung für Covid 19-Produkte beschleunigt werden sollen.

Der befristete Rahmen gilt bis zum 31.12.2020 mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

Dieser befristete Rahmen ergänzt andere Möglichkeiten für eine Notifizierung von Maßnahmen als Antwort auf den Ausbruch von Covid 19, zum Beispiel eine Notifizierung von Entschädigungsleistungen in stark betroffenen Sektoren, wie z. B. im Reise-, Gaststätten/Hotel- und Verkehrssektor auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b) AEUV. Danach können Beihilfen „zur Beseitigung von Schäden... die durch ... außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.

### **Bedeutung für die Praxis**

Der befristete Rahmen der EU-Kommission soll die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Unternehmen mit den im Beihilfenrecht bestehenden Möglichkeiten in vollem Umfang während des Ausbruchs von Covid 19 zu unterstützen. In Deutschland wurden seit März 2020 zahlreiche auf den befristeten Rahmen gegründete Maßnahmen erlassen.

Für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen hat die Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ genehmigt, die einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten und einen Zuschuss von bis zu 15.000 € bei bis zu zehn Beschäftigten vorsieht. Das Geld ist nur für Liquiditätsengpässe in Folge der Pandemie zu nutzen. Der Bund stellt für diese Bundesregelung Kleinbeihilfen zunächst bis zu 50 Mrd. € zur Verfügung.

Die Kommission hat auch die Beihilfenregelung genehmigt, die den Unternehmen Liquidität in Form von Garantien für Darlehen zur Verfügung stellt, die von der KfW, anderen Förderbanken oder Bundes- und Landesbehörden zusammen mit den Geschäftsbanken bereitgestellt werden. Bei einem Darlehen von bis zu 1 Mrd. € und einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren dürfen bis zu 90% des Risikos staatlich gedeckt werden. Größere Darlehen, bei denen die KfW mit Privatbanken zusammenarbeitet, dürfen bis zu 80 % gedeckt werden, jedoch darf ein Darlehen nicht mehr als 50% des gesamten Fremdkapitals eines Unternehmens betragen.

Auch die „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist von der Kommission genehmigt. Unternehmen jeder Größe können die Bürgschaft beantragen. Der Darlehensbetrag muss im Verhältnis zu dem Liquiditätsbedarf stehen, es dürfen nur bis zum 31.12.2020 Bürgschaften gewährt werden, die Höchstlaufzeit des Darlehens darf sechs Jahre nicht überschreiten und die im befristeten Rahmen näher festgelegten Garantieprämien müssen bezahlt werden.

Und schließlich hat die Kommission die Bundesregelungen zur Erforschung und Produktion von Corona-relevanten Produkten genehmigt, die eine finanzielle Unterstützung für z. B. die Entwicklung und Produktion von Impfstoffen, Schutzkleidung und medizinischen Geräten durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden vorsieht.

Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens notifiziert wurden, ist aber nicht sichergestellt, dass Unternehmen tatsächlich unterstützt werden, denn die Voraussetzungen jeweils zu erfüllen, scheint oftmals nur schwer möglich zu sein. Sieht man sich an, was andere Mitgliedsstaaten in der Krisensituation an Maßnahmen notifiziert haben, gibt es durchaus noch Handlungsspielräume. Insbesondere Dänemark hat Entschädigungsregelungen in verschiedenen Bereichen, wie Verkehr, Reisesektor, Hotels und Restaurants gemäß Art. 107 Abs. 2 Buchst. b) AEUV notifiziert, ohne dabei den befristeten Rahmen zu bemühen. Es bleibt abzuwarten, inwiefern auch Deutschland zu diesem Instrument für einzelne Sektoren greifen wird.